

# Genfer-Konvention

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **12 (1904)**

Heft 17

PDF erstellt am: **28.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den wunderbaren Genuß einer Fahrt auf dem Rhein. Diejenigen, die an dieser Übung teilgenommen haben, sind alle um eine wertvolle Erfahrung reicher.

Es sei mir gestattet, bei dieser Gelegenheit mit Nachdruck auf die Hauptpunkte beim Retten durch Schwimmen hinzuweisen. Daß diese Rettungsart zu den schwierigsten gehört, ist allgemein bekannt, und wer nicht mit ihrer Ausführung vertraut ist, setzt sein eigenes Leben aufs Spiel. Die Grundsätze beim Retten durch Schwimmen sind folgende:

1) Ergreife den Ertrinkenden nur von hinten, damit er dich nicht fassen kann. Hat er dich dennoch ergriffen und hindert dich beim Schwimmen, so tauche unter. Er wird dich dann loslassen und du kannst ihn besser fassen.\*)

2) Ist der Ertrinkende bewußtlos, dann packe ihn mit einer Hand an den Kleidern im Nacken oder an den Haaren. Strebe mit ihm an die Oberfläche, drehe ihn auf den Rücken und suche selbst durch Rückenschwimmen das Ufer zu erreichen. Diese Methode wurde bei unserer Übung als die einfachste erfunden und allgemein angewendet. Der Gerettete hält seinen Mund immer über Wasser und der Rettende hat zum Rudern wenigstens einen Arm frei.

3) Ist der Ertrinkende noch beim Bewußtsein, so schwimme von hinten an ihn heran, schiebe deinen linken Arm unter dessen linker Achsel durch und ergreife mit der linken Hand das rechte Handgelenk des Ertrinkenden. Drücke seinen Körper fest an deine Brust und suche durch Brustschwimmen die nächste Hülfe zu gewinnen (nach H. Müller, Hamburg).

Jedenfalls bedarf keine Rettungsart mehr eines zielbewußten fundigen Handelns, als das Retten durch Schwimmen. Die Übung vom 7. August hat auch wesentlich dazu beigetragen, die Aufmerksamkeit auf ein in unseren Gegenden notwendiges Rettungswerk zu richten.

---

### Genfer-Konvention.

---

Derjelben ist am 29. Juni 1904 das Kaiserreich China beigetreten und es gehören derjelben nunmehr folgende 37 Staaten an:

Argentinische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika, Belgien, Bolivia, Bulgarien, Chile, China, Congo, Corea, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Siam, Schweden und Norwegen, Schweiz, Spanien, Türkei, Uruguay und Venezuela. Mt.

---

\*) Es gehört allerdings eine kolossale Selbstüberwindung hierzu, diese Regel zu beobachten. Aber mir ist aus allerneuester Zeit ein Fall bekannt, wo durch Zuneigung derjelben ein junger Mann hätte gerettet werden können.